

# Finanzierungsmöglichkeiten nach SGB XI § 45 c

**Demenzangebote  
mit ehrenamtlichem Engagement  
zur Entlastung von Angehörigen**

# SGB XI § 45 a-d

Das Gesetz regelt einen großen Bereich von Betreuung und Pflege im Bereich von Menschen mit Demenz und für Angehörige

Das Gesetz beschreibt den Fördergegenstand wie etwa Regelungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, zu Modellvorhaben und Vernetzungsstrukturen, zu Wohngruppen für Menschen mit Demenz und zu PflegebegleiterInnen

Das Gesetz beschreibt auch, wie und mit welchen Standards ehrenamtliches Engagement eingesetzt und gefördert werden kann

# Fördergrundlagen



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz



BERATUNG  
COACHING  
FORTBILDUNG  
PROJEKTENTWICKLUNG

## BUND

### Gesetzesverfahren

Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), **§ 45 a und § 45c Förderung** der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und **des Ehrenamts**

## LÄNDER

### Anerkennungsverfahren für die Angebote nach SGB XI § a und c

hier gibt es für jedes Bundesland eine eigene Umsetzungsverordnung.  
Die Ermächtigungsverordnung für die Länder ist im SGB XI 45 a geregelt

## PFLEGEKASSEN

(Spitzenverband Bund der Pflegekassen)

### Förderverfahren:

Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur **Förderung von** Angeboten zur Unterstützung im Alltag, **ehrenamtlichen Strukturen** und der Selbsthilfe nach § 45c und § 45d

# Erst die Anerkennung – dann die Förderung

Es wird unterschieden

## Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung wird gebraucht,  
damit die Zielgruppe bei den  
Pflegekassen abrechnen kann

**Stichwort: 125 Euro**

**zusätzlicher Betreuungsbetrag**

## Förderverfahren

Die Förderung dient dazu, ein  
laufendes Angebot nach  
SGB XI § 45 c zu finanzieren

# Anerkennungsverfahren

## DESHALB FRAGEN VORAB PRÜFEN

Wie sind die **Bedarfe** vor Ort?

Was genau soll angeboten werden?

Mögliche Kooperationspartner?

Kann ein **finanzieller Eigenanteil** des entsprechenden Trägers eingebracht werden und mit wem muss das geklärt werden?

Wie sehen die **Fördervoraussetzungen** und Standards des jeweiligen Bundeslands aus und können diese erfüllt werden?

Bestehen **finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen** und reichen sie auch tatsächlich aus?

## WENN JA...

# Anerkennungsverfahren: Ehrenamt nach SGB XI

Im Antrag auf Anerkennung muss dargelegt werden, dass

der Fördernehmer eine

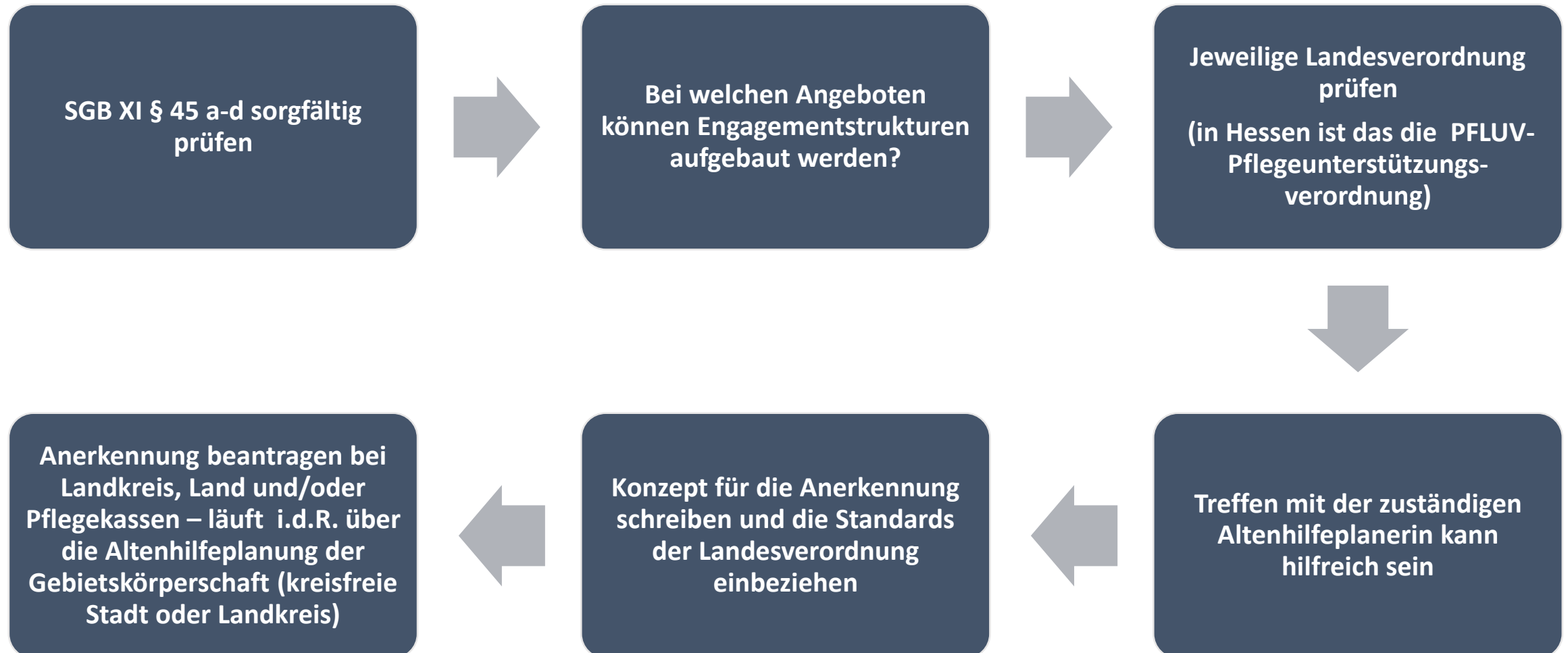
nachhaltige und anbieterneutrale Unterstützung

sowie

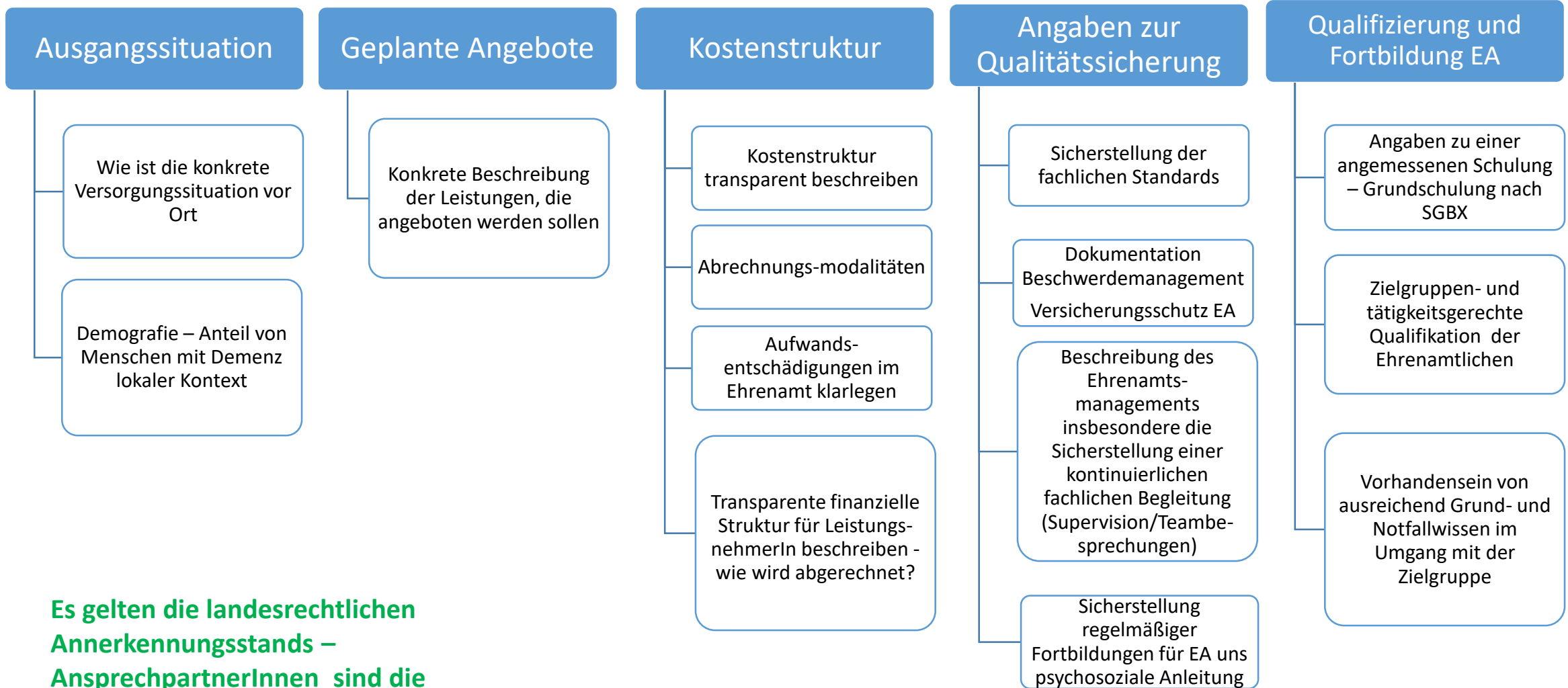
eine sachgerechte Sicherung der ehrenamtlichen Strukturen  
gewährleistet

(Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes)

# Anerkennungsverfahren: Die ersten Schritte



# Anerkennungsverfahren: Das Konzept nach SGB XI 45



**Es gelten die landesrechtlichen Annerkennungsstands – AnsprechpartnerInnen sind die AltenhilfeplanerInnen vor Ort**



# Anerkennungsverfahren: Qualifizierung und Fortbildung von Ehrenamtlichen

- 40 Stunden
- Schulungen sind hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot auszurichten



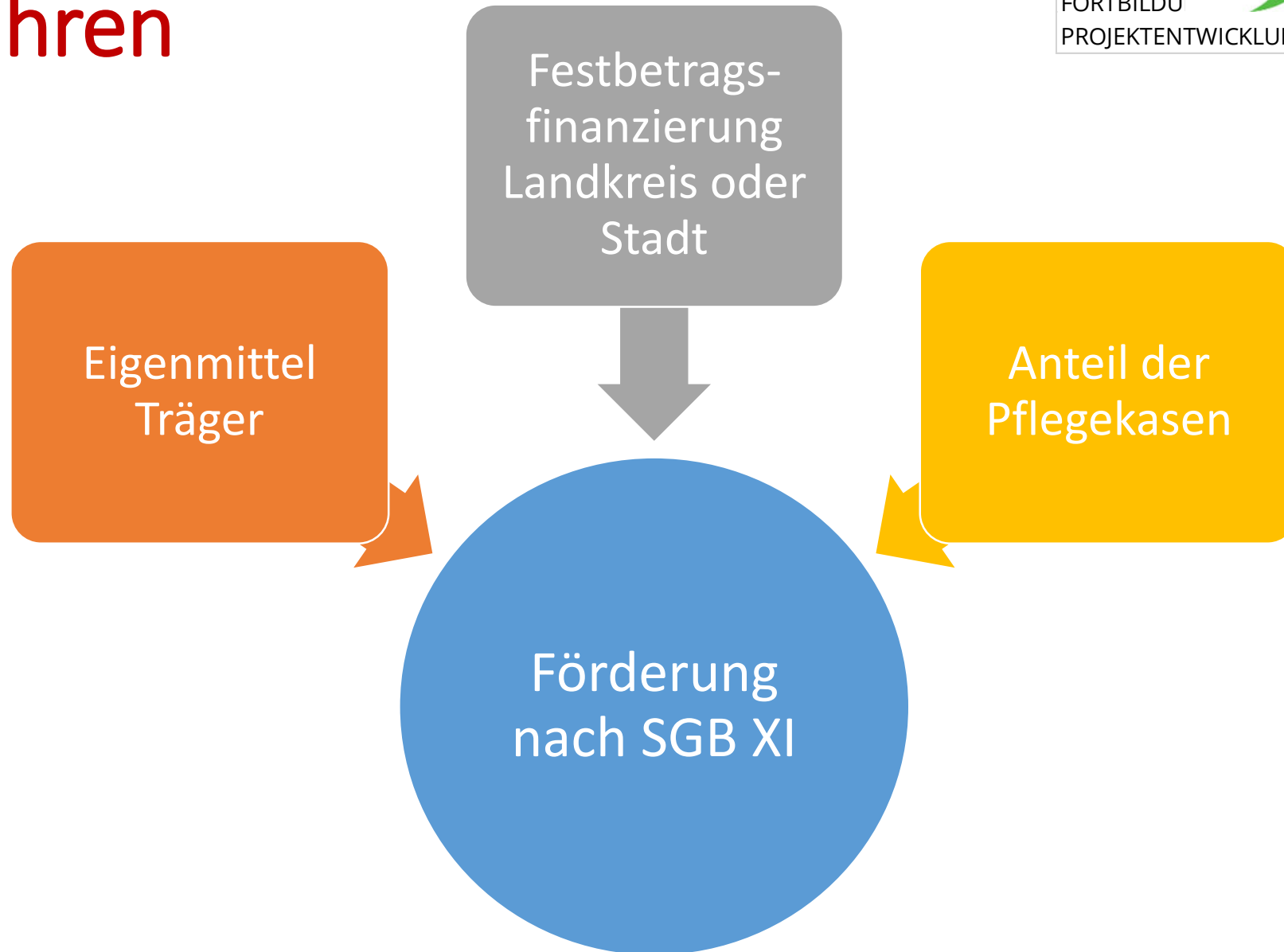
# Vom Anerkennungs – zum Förderverfahren

Nach dem Anerkennungsverfahren

Kommt das Förderverfahren



# Förderverfahren



# Förderverfahren

## Kommunen, Kreise und kreisfreie Städte

bringen einen **Eigenanteil** in der Finanzierung der Angebote ein  
und  
gelten als freiwillige Leistungen

**Deshalb sollten die Angebote politisch gewollt und unterstützt werden**

# Förderverfahren: Beispiele für einen Eigenanteil des Trägers

- Finanzielle Eigenmittel aus dem laufenden Budget	1000,00 €
- Personalkosten ( Stundenanzahl x Bezahlung/h	4000,00 €
- Anteilige Mietkosten eines Büros (1,2 Tage oder mehr /wtl)	700,00 €
- Anteilige Umlagekosten (Heizung, Wasser, Strom)	100,00 €
- Büromaterial/Portokosten	400,00 €
- EDV (PC, Software laufende Kosten)	300,00 €

**Gesamt: 6700,00 Euro p.a.**

**ALLES, WAS VOM TRÄGER FÜR DIE ANGEBOTE TATSÄCHLICH VERAUSGABT WIRD,**

**KANN ALS EIGENMITTEL GELTEND GEMACHT WERDEN**

# Förderfahren: Zuschuss Kommune oder Landkreis

**Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten für die Angebote nach SGB XI § 45 c und d finanzielle Mittel, die nach dem sog. „Königssteiner Schlüssel“ verteilt werden**

(Im **Königssteiner Schlüssel** ist festgelegt, wie die einzelnen Bundesländer finanziell zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Bundesland bekommt, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl

**Dieser Gesamtbetrag wird unter allen Trägern der Stadt/Landkreises aufgeteilt,  
die Angebote nach SGB XI § 45 c anbieten.**

**Für unserer Rechnung wird hier ein Zuschussbetrag von**

**5000 €**

**für Seniorenbüro oder Mehrgenerationenhaus X  
(in kommunaler, nicht kreisfreier Trägerschaft) vom Landkreis zugrunde gelegt.**

**Ansprechpartner für die Förderung sind die  
AltenhilfeplanerInnen der Landkreise oder der kreisfreien Kommunen**

# Förderverfahren: Zuschuss Pflegekassen

Die Pflegekassen verdoppeln den Betrag, der durch den Träger im Rahmen des Eigenanteils und durch den Zuschuss des Landkreises entstanden ist

1. Eigenanteil des Trägers	6.700,00 €
2. Zuschuss der Kommune oder des Landkreises	5.000,00 €
3. Zuschuss der Pflegekassen	11.700,00 €

Damit steht ein Betrag von

**23.400 €**

zur Verfügung

Ansprechpartner für die Förderung sind die  
AltenhilfeplanerInnen der Landkreise oder der kreisfreien Kommunen

# Förderverfahren: Antragsstellung Beispiel Hessen

## Erläuterungen zum Antrag auf Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 c SGB XI

Für den Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen stehen nach § 45 c SGB XI Fördermittel der Pflegeversicherung in Höhe von jährlich 10 Mio. € bundesweit zur Verfügung. Auf Hessen entfallen davon ca. 730.000 €. Diese werden wiederum nach einem Schlüssel auf das Land, die kreisfreien Städte und die Landkreise verteilt. Voraussetzung dafür, dass die Zuschüsse gewährt werden können, ist, dass neben diesen Fördermitteln der Pflegeversicherung das Land oder die kommunale Gebietskörperschaft Fördermittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt. Soweit Mittel der Arbeitsförderung bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem Zuschusses des Landes oder der Kommune gleichgestellt. Ob und ggf. welche Fördermöglichkeiten tatsächlich bestehen, ist bei der kreisfreien Stadt / dem Landkreis und der örtlichen Bundesagentur für Arbeit zu erfahren.

Die Zuschüsse werden als Projektförderung gewährt und umfassen bei den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten folgende Bereiche:

- Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuungspersonen.
- Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden sind.

Anträge auf Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sind an die kreisfreie Stadt bzw. den Landkreis zu richten, in deren/dessen Zuständigkeitsbereich das Betreuungsangebot errichtet werden soll.

Grundlage für die Förderung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote bilden neben den Regelungen des SGB XI die Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45 c Abs. 6 SGB XI vom 24.07.2002.

Dem Antrag sind das Konzept der angebotenen Betreuungsleistung und deren Qualitätssicherung sowie der Erhebungsbogen über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote beizufügen, sofern diese nicht schon vorliegen.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Erhebungsbogens:

**Zu 2.**  
Eine Förderung erfolgt i.d.R. für 1 Jahr.

- Zu 3.**
- a) Zuschüsse der Stadt/Gemeinde, des Landkreises und der Arbeitsförderung müssen zusammen 50 % betragen, damit der Zuschuss der Pflegeversicherung in gleicher Höhe erfolgen kann.
  - b) Jeder Träger soll im Vorfeld prüfen, ob Leistungen der Arbeitsförderungen gewährt werden können. Der Bescheid hierüber ist als Anlage beizufügen bzw. umgehend nachzureichen.

## Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI

**1. Angaben zum Träger**

Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechpartner/in	
Bankverbindung	Kto. Nr.: <input type="text"/> BLZ: <input type="text"/>
	Name der Bank <input type="text"/>
Der Erhebungsbogen über die Anerkennung des Betreuungsangebotes ist beigefügt <input type="checkbox"/>	
Das Betreuungsangebot wurde bereits anerkannt <input type="checkbox"/>	

**2. Zuwendungsbereich**

Bezeichnung der zu fördernden Bereiche	
Förderzeitraum	vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>

3. Beantragte Fördermittel	€	€
3.1 Zuschuss Stadt / Gemeinde	<input type="text"/>	
3.2 Zuschuss Landkreis	<input type="text"/>	
3.3 Zuschuss Arbeitsförderung	<input type="text"/>	
3.4 Zuschuss Pflegeversicherung	<input type="text"/>	
3.5 Gesamtförderung	<input type="text"/>	
4. Finanzierungsplan	€	

Gesamtkosten	<input type="text"/>
Eigenanteil des Trägers	<input type="text"/>
Leistungen Dritter	<input type="text"/>
Bezeichnung: <input type="text"/>	
Förderung Stadt / Gemeinde (3.2)	<input type="text"/>
Förderung Landkreis (3.3)	<input type="text"/>
Mittel der Arbeitsförderung (3.4)	<input type="text"/>
Förderung Pflegeversicherung (3.5)	<input type="text"/>

**5. Ausgabengliederung:**

	€
Personalkosten	<input type="text"/>
Honorare	<input type="text"/>
Miete	<input type="text"/>
Reisekosten	<input type="text"/>
Schulungs-/ Fortbildungskosten	<input type="text"/>
Sonstige Sachkosten	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
<b>Summe</b>	<input type="text"/>

Datum, Unterschrift des Antragstellers

**Bearbeitungsvermerk durch die anerkennende Behörde:**

Die Voraussetzungen für die Förderung liegen vor:  
(Arbeitsförd.  + Förd. Kreis/Stadt  €) + Förd. Pflegevers.  € = Gesamtförd.  €

Die Voraussetzungen für die Förderung liegen nicht vor.  
Begründung:

Datum, Unterschrift



# Förderverfahren: Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Vor dem Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt der Antrag für das Folgejahr

Bis zum 1. Quartal des laufenden Jahres muss der Verwendungsnachweis aus dem Vorjahr erbracht werden. Nicht verausgabte Projektgelder müssen zurückbezahlt werden. (Haushaltsregeln beachten)



<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/45c.html>

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/rahmenvertraege\\_richtlinien\\_und\\_bundesempfehlungen/2017\\_07\\_28\\_Empfehlungen\\_45cd\\_SGB-XI.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/rahmenvertraege_richtlinien_und_bundesempfehlungen/2017_07_28_Empfehlungen_45cd_SGB-XI.pdf)

